

Ein ieder welcher alhier zu Neue=
 Marckht burger werden will,
 der mues sich verpürgen, das
 er zwey Jahr bey d Statt bleibe
 unnd dauon mit weichen wolle.
 es vertreib ihme dan ybe eige
 noth, vnnd Armuth dauon,
 dan so mues er geloben, vnnd
 schweren, das er besordist unser
 gnedigsten lantstänstl: Herrschafft
 dann einem Ersamben Rhat, vnnd
 d Statt getreu sei, denunge,
 nach seiner möglichkeit sürde,
 vnnd schaden wenden helffen, auch
 iedoch begehren, des Ampts burg=
 meister, oder eines Ersammen
 Rhats, willig erscheine, den ge=
 bott: vnnd verbott, Raissichtin
 obacht nemben, vnnd sonsten
 wie ande Erliche burger schuldigen
 gehorsamb leisten, wid dieselbe
 nit murren, od hunderrueckhs ybel
 nachreden, sonden da er dgleiche
 von and hören wurter welche gdiste
 Herrschafft od einen Ersamben
 Rhat an ihren Ambt vnnd Ehren an=
 treffen, die solle Er den Ambtier=
 ente, Burgermeister anzaigen;
 Weiters solle er kein wissentlich
 gestollen, od geraubte sachen kauffen,
 auch alles vngewönlich für: vnnd
 aufkhauffen sich enthalten, vnnd
 ob er auf den lant were, es seye
 fehr (?) od nahe, vnnd vernembe das
 mann etwas feindliches wider gdiste
 lantsfürstliche Herrschafft, od dise (... Stadt ?)
 vorhette, vnnd ins werckh (... setzen wollen ?)
 so sollen solches gdster Herrschafft
 oder dem Rhat auf das fürd=
 lich ist anzaigen, vnnd in mangl
 der gelegenheit, durch einen
 aigenen Potten, wislich machen.
 Diesem allem nachzukommen,
 solle er zu Gott dem Allmechtigen,
 einen Leiblichen Aydt mit auf=
 gehobenen fingern schweren,
 getreulich vnnd ohne gesorte

Wie mir die Burgerpflicht ist
 vorgehalten worden, vnnd
 ich woll verstanden habe, dem
 gelob vnnd schwere ich, nach meinem
 besten vermögen, getreulich
 vnnd fleissig nachzukommen;
 so wahr mir Gott helff: vnnd
 alle seine liebe Heilligen;

Jeder, der hier in Neu-
 markt Bürger werden will,
 der muss sich verbürgen, dass
 er zwei Jahre in der Stadt bleiben
 und aus ihr nicht weichen wolle,
 es sei denn, es vertreibe ihn eigene
 Not und Armut.
 Dann muss er geloben und
 schwören, dass er besonders unserer
 gnädigsten landständischen Herrschaft,
 dann dem ehrsamen Rat und
 der Stadt treu sei, (... ?)
 nach seinen Möglichkeiten (...?)
 und Schaden abwenden helfe, auch
 jedoch anstreben, dem Amtsbürger-
 meister oder einem ehrsamen
 Rat willig zu erscheinen, den Ge-
 boten und Verboten, Wehrdienst
 nehmen, und auch sonstigen
 wie andere ehrliche Bürger schuldigen
 Gehorsam zu leisten, gegen dieselben
 nicht zu murren, oder hinter ihrem Rücken übel
 zu reden, sondern wenn er solche
 von anderen höre, Wörter, welche die gnädigste
 Herrschaft oder einen ehrsamen
 Rat hinsichtlich ihres Amtes und Ehre be-
 treffen, die soll er dem amtieren-
 den Bürgermeister anzeigen;
 Weiter soll er nicht wissentlich
 gestohlene oder geraubte Gegenstände kaufen,
 auch alles Ungewöhnliche Ver- und
 Ankaufens sich enthalten, und
 ob er nun auf dem Land wäre, es sei
 fern oder nah, und vernehme, dass
 man etwas feindliches gegen die gnädigste
 landesfürstliche Herrschaft oder diese (Stadt?)
 vor hätte, und ins werk setzen wolle,
 so solle er solches gnädigster Herrschaft
 oder dem Rat umgehend
 anzeigen und in Ermangelung
 der Möglichkeit, durch einen
 eigenen Boten, bekannt machen.
 Um diesem allen nachzukommen,
 soll er zu Gott dem Allmächtigen,
 einen persönlichen Eid mit auf-
 gehobenen Fingern schwören,
 getreu und ohne (...?):

So wie mir die Bürgerpflicht
 erklärt wurde, und
 ich wohl verstanden habe, das
 gelobe und schwöre ich, nach meinem
 besten Vermögen, getreulich
 und fleißig zu erfüllen;
 so wahr mir Gott helfe und
 alle seine lieben Heiligen.